



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Karawankenautobahn

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 1996/1** Sonderbericht des Rechnungshofes über das Beschaffungswesen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung – Zweiter Teilbericht
- Reihe Bund 1996/2** Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1994
Wiedervorlage
- Reihe Bund 1996/3** Wahrnehmungsberichte des Rechnungshofes über die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, die Bank für Kärnten und Steiermark AG, die Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg in Linz, das Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg in Linz, die Museumsquartier-Errichtungs- und BetriebsgesmbH, den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sowie das Allgemeine Krankenhaus Wien
Wiedervorlage
- Reihe Bund 1996/4** Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1994
- Reihe Bund 1996/5** Sonderbericht des Rechnungshofes über die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft
- Reihe Bund 1996/6** Sonderbericht des Rechnungshofes über die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, Verbundgesellschaft, Wien
- Reihe Bund 1996/7** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Österreichischen Rundfunk – ORF
- Reihe Bund 1996/8** Sonderbericht des Rechnungshofes über das Beschaffungswesen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung – Dritter Teilbericht
- Reihe Bund 1996/9** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Altlastensanierung

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Österreichische Staatsdruckerei
Herausgegeben: Wien, im Oktober 1996

Abkürzungsverzeichnis**A-Z**

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
BM...	Bundesministerium...
BMBT	für Bauten und Technik
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
kg	Kilogramm
km	Kilometer
Ifm	Laufmeter
m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
Mill	Million(en)
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
USt	Umsatzsteuer

Abkürzungsverzeichnis**A-Z**

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
BM...	Bundesministerium...
BMBT	für Bauten und Technik
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
kg	Kilogramm
km	Kilometer
Ifm	Laufmeter
m	Meter
m²	Quadratmeter
m³	Kubikmeter
Mill	Million(en)
Nr	Nummer
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
USt	Umsatzsteuer

**Wahrnehmungsbericht
des Rechnungshofes**

über die

Karawankenautobahn

VORBEMERKUNGEN

Vorlage an den Nationalrat	1
Prüfungsgegenstand	1
Prüfungsablauf	1
Weitere Entwicklung	1
Darstellung des Prüfungsergebnisses	2

BMwA

Karawankenautobahn

Kurzfassung	3
Baulos Winkl	
Allgemeines	5
Planungsmängel	5
Sonderfels	5
Steinkeile	6
Baulos Rosegg	
Allgemeines	7
Ausschreibung/Vergabe	7
Verwendung von aus dem Baulos gewonnenem Material	8
Winterarbeit	9
Steinkeile	9
Aufbau der Steinkeile, Vlies	10
Steinkeile — Arbeitsrampen	10
Felszuschlag für den Aushub von Steinkeilen	11
Kabelschutzrohre	11
Begrünung	12
Weitere Feststellungen	12
Bauüberwachung und Bauabrechnung durch das Amt der Kärntner Landesregierung	
Allgemeines	13
Örtliche Bauaufsicht	13
EDV – Abrechnung	14
Behandlung von Nachtragsangeboten	14
Begleitende Kontrolle	15
Schlußbemerkungen	16
Anhang	
Entscheidungsträger	
Tauernautobahn AG	19
Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG	20

B

Vorbemerkungen

1

Vorbemerkungen**Vorlage an den Nationalrat**

Gemäß Art 126 d Abs 1 B–VG berichtet der RH nachstehend dem Nationalrat über Wahrnehmungen betreffend die Planung und die Errichtung der Karawankenautobahn.

Aufgrund der Beteiligung auch der Länder Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Wien an der überprüften Österreichischen Autobahnen– und Schnellstraßen AG (als Rechtsnachfolgerin der Tauernautobahn AG) berichtet der RH gemäß Art 127 Abs 6 B–VG zeit– und inhaltsgleich auch den allgemeinen Vertretungskörpern dieser Bundesländer.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH hat von November 1994 bis April 1995 die Gebarung der Österreichischen Autobahnen– und Schnellstraßen AG bzw der Tauernautobahn AG im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der Karawankenautobahn am Beispiel der Baulose Winkl und Rosegg überprüft.

Weitere Entwicklung

Da die jeweiligen Auftragnehmer der überprüften Baulose Rosegg und Winkl noch während der Gebarungsüberprüfung ihre seit längerem vorgelegten Schlußrechnungen sistierten, hat die Österreichische Autobahnen– und Schnellstraßen AG eine im wesentlichen aus Vertretern des Auftraggebers, der Auftragnehmer sowie aus Experten bestehende Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten eingesetzt. Diese sollte die strittigen Abrechnungsfragen für die neuerliche Vorlage der Schlußrechnungen weitestgehend abklären. Da in der Schlußphase von Seite eines Auftragnehmers alle bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Übereinkommen mit rechtlichen Vorbehalten versehen und damit in Frage gestellt wurden, gelang es somit bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung (August 1996) nicht, endgültig Einigung über einen von allen Beteiligten außer Streit gestellten Grundsachverhalt zu erzielen.

2

Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG setzte im Mai 1995 die Staatsanwaltschaft Klagenfurt von der in beiden Baulosen festgestellten Abrechnungsgestaltung in Kenntnis. Die gerichtlichen Voruntersuchungen hiezu sind noch nicht abgeschlossen.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2) und die hiezu abgegebenen *Stellungnahmen* (Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift) sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Der gegenständliche Wahrnehmungsbericht berücksichtigt alle bis Anfang August 1996 erzielten Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Abrechnungsfragen.

Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Karawankenautobahn

Kurzfassung

Bei beiden Baulosen (Winkl und Rosegg) kritisierte der RH das unrichtige Aufmaß der Böschungssicherungsmaßnahmen, was schließlich zu einer vergleichsweisen Berichtigung der Abrechnung von jeweils 10 Mill S führte.

Beim Baulos Winkl widersprach die Abgeltung von Erschwernissen beim Abtrag von Konglomerat der Urkalkulation und den nachgewiesenen Sprengerschwernissen. Die nach Auffassung des RH um rd 7,7 Mill S überhöhte Abrechnung wurde im Vergleichsweg um rd 4,2 Mill S verringert.

Beim Baulos Rosegg bemängelte der RH die nachträgliche Weitergabe des gesamten Bauauftrages an eine ARGE.

Der RH sprach sich im Baulos Rosegg gegen die Zuerkennung eines Zuschlages von rd 15,5 Mill S für den Abtrag anlässlich der Errichtung von Steinkeilen aus. Eine Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer steht noch aus.

Im Zusammenhang mit nachträglichen Leistungsänderungen beim Baulos Rosegg beanstandete der RH überhöhte Vergütungen.

Die Verwendung von Material aus dem Baulos Rosegg durch den Auftragnehmer wurde von der Bauaufsicht nur ungenügend überwacht.

Die Bemühungen der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG, im Einvernehmen mit den Auftragnehmern die Abrechnungssituation zu bereinigen, führten nur für das Baulos Winkl zu einem Ergebnis, während die Schlußrechnung für das Baulos Rosegg insbesondere aufgrund der Vorbehalte des Auftragnehmers von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG neuerlich zurückgestellt wurde.

4

Rechtsgrundlage

Die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der etwa 9,8 km langen "Karawankenautobahn-Tunnelstrecke" wurde am 29. Juni 1978 mit BGBI Nr 442 beschlossen und mit Erlaß des damaligen BMBT vom 24. Jänner 1979 einschließlich der Planung an die Tauernautobahn AG übertragen. Mit Verordnung des BMwA vom 1. August 1986, BGBI Nr 522, wurde der Tauernautobahn AG auch die Planung und Errichtung der zusätzlichen, 11,5 km langen Teilstrecke vom Knoten Villach bis Winkl übertragen.

Baulose

	Länge Erdbau in Meter	Kosten laut Angebot in Mill S	Kosten laut Schlußrechnung in Mill S	Anmerkung
(einschließlich USt)				
Rosegg	9 910	308	461 *)	einschließlich Knoten Villach
Winkl	2 831	129	203 *)	einschließlich 1 360 m Zubringer und 10 Mill S für Baulos Rosegg
Karawanken- tunnel Nord	Tunnel: 4 414 Freiland: 1 788	1 074	1 223	ohne elektro- technische Tunnel- ausrüstung

*) Die Schlußrechnungen der Baulose Winkl und Rosegg wurden während der Gebarungsüberprüfung von den bauausführenden Arbeitsgemeinschaften zur neuerlichen Überarbeitung zurückgezogen.

Kosten

Die Kosten der Karawankenautobahn (einschließlich Brückenbauwerke, Unterflurtrasse, Planung, Bauaufsicht und Liegenschaftserwerb) betrugen bis Ende 1994 nach den Berechnungen des Amtes der Kärntner Landesregierung 2 858 Mill S (einschließlich USt für den Bereich des Bauloses Rosegg, ohne USt für die Gesellschaftsstrecke Winkl bis zur Staatsgrenze), die voraussichtlichen Gesamtkosten (Stand Ende 1994) 3 078 Mill S.

Baufortschritt

Das Baulos Karawankentunnel Nord wurde von April 1987 bis Oktober 1991, das Baulos Winkl von Oktober 1988 bis Oktober 1991 und das Baulos Rosegg von April 1990 bis September 1993 gebaut. Die Inbetriebnahme der Karawankenautobahn erfolgte vorerst mit einer Fahrspur im Juni 1991, die Fertigstellung im Juni 1992.

Bauherr, Bauaufsicht

Bauherr war die Tauernautobahn AG, ab dem Jahre 1993 die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG als deren Rechtsnachfolgerin. Mit der Bauaufsicht war gemäß Übereinkommen vom 15. Dezember 1987 das Land Kärnten (Amt der Kärntner Landesregierung) betraut.

Baulos Winkl

Allgemeines

- Das ErdBAULOS Winkl zwischen Autobahn-km 10,300 und 14,280 umfaßte 2 831 m Autobahn sowie die 1 360 m lange Zubringerstraße St Jakob. Die Auftragssummen für die im August 1988 beauftragten Bauarbeiten betragen rd 107 Mill S (zuzüglich USt), für die gesondert auszuführenden 1,149 km langen Brückenbauwerke rd 269 Mill S (zuzüglich USt). Die im Juli 1992 für das ErdBAULOS vorgelegte Schlußrechnung über 184,6 Mill S (zuzüglich USt) wurde von der örtlichen Bauaufsicht im Mai 1993 auf rd 169,1 Mill S (inklusive Preisgleitung) korrigiert, im Verlauf der Gebarungsüberprüfung im Dezember 1994 vom Auftragnehmer sistiert und im April 1995 mit einer Schlußrechnungssumme von rd 163,5 Mill S (zuzüglich USt) neu vorgelegt. Die geprüfte Schlußrechnungssumme beträgt rd 158,9 Mill S (zuzüglich USt). Diese berücksichtigt die Korrekturen bei den Fehlaufmaßen der Steinkeile mit einem Betrag von 5 Mill S.

Planungsmängel

- Die Mengenermittlung der Projektanten wies zahlreiche Fehler auf, die das Amt der Kärntner Landesregierung im Zuge der Ausarbeitung der Ausschreibung verbesserte. Unberichtet blieb jedoch das offensichtlich zu geringe Ausmaß an Böschungssicherungen (200 m^2), welches erst während der Angebotsfrist auf $10\,000 \text{ m}^2$ erhöht wurde.
- Der RH beanstandete, daß eine wesentliche Leistung wie die Böschungssicherung nicht in realistischem, größerem Umfang bereits in der Ausschreibung berücksichtigt wurde, um den Bietern die Möglichkeit für eine ordnungsgemäße Kalkulation unter Konkurrenz zu ermöglichen.
- Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG verwies auf die Verantwortung des Landes Kärnten für die Vorarbeiten der Vergaben.*

Das Amt der Kärntner Landesregierung begründete die nachträglichen Mengenerhöhungen mit zwischenzeitlichen Erfahrungen aus anderen Baulosen (Umfahrung Spittal an der Drau und Nordumfahrung Villach).

Sonderfels

- Mit Zusatzauftrag hat die Tauernautobahn AG den Abtrag von rd $625\,000 \text{ m}^3$ Fels durch Sprengen mit kleinem Raster und hohem Sprengmittelverbrauch (Sonderfels zum Einheitspreis von $44,57 \text{ S/m}^3$ ohne USt) anstelle des üblichen Abtrages von schwerem Fels ($19,41 \text{ S/m}^3$ ohne USt) genehmigt. Zum Zeitpunkt der Beantragung durch die bauausführende Unternehmung waren bereits etwa zwei Drittel des Konglomerates abgetragen, zum Zeitpunkt der Genehmigung war der Abtrag weitgehend abgeschlossen.

Bei der Schlußrechnung des Auftragnehmers vom Juli 1992 wurde die Position Sprengen von Fels von rd $630\,000 \text{ m}^3$ nach Einwendungen der begleitenden Kontrolle und des RH von der örtlichen Bauaufsicht auf rd $606\,000 \text{ m}^3$ bzw rd 27 Mill S berichtigt.

Entsprechend der Kalkulation des Zusatzauftrages hätte der Abtrag der abgerechneten Felsmenge aber rd $157\,000 \text{ kg}$ Sprengstoff erfordert, während laut den Unterlagen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft

Baulos Winkl**6**

Sprengmittel im Ausmaß von lediglich rd 72 000 kg genehmigt und geliefert wurden. Demzufolge wurde etwa die Hälfte des Konglomerates durch die ursprünglich beauftragte, billigere Methode (mit Raupenfahrzeugen) abgetragen.

- 3.2 Der RH ermittelte eine um rd 7,7 Mill S (ohne USt, ohne 3,5 % Nachlaß) überhöhte Abrechnungssumme.
- 3.3 *Für die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG war die Zuordnung des gesamten Konglomeratabtrages zu der Position Sonderfels durch die örtliche Bauaufsicht nicht erklärbar.*

Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten sei vergleichsweise Sonderfels von 450 000 m³ anerkannt worden, wodurch sich die ursprüngliche Abrechnung um rd 4,2 Mill S verringert hätte.

Laut Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung sei der Sprengstoffverbrauch als alleiniges Kriterium zur Beurteilung des Zusatzangebotes ungeeignet. Die Art des Felsabtrages sei dem Auftragnehmer überlassen, der allerdings auch Raupenfahrzeuge eingesetzt hätte. Weiters sei es unüblich, derartige Arbeiten in Regie abzurechnen. Das zur Entscheidungsfindung eingeholte Gutachten eines Universitätsprofessors habe den Einheitspreis über den Bodenwiderstand ermittelt bzw. bestätigt. Abschließend verwies das Amt der Kärntner Landesregierung auf die Entscheidungsgewalt bzw. -freiheit des Vorstandes der Tauernautobahn AG über die vom Amt der Kärntner Landesregierung unterbreiteten Vorschläge.

- 3.4 Der RH entgegnete dem Amt der Kärntner Landesregierung, der Zusatzauftrag beinhalte ausdrücklich Sprengarbeiten und beschreibe den Sprengmittelverbrauch. Im übrigen sah sich der RH durch die nachträgliche Verringerung der Rechnungssumme bestätigt.

Steinkeile

- 4.1 Als Böschungssicherung wurden an zahlreichen Stellen des Baulos Winkl Steinkeile eingebaut. Eine andere Art der Böschungssicherung (Böschungssprossen) kam wegen ungünstiger Erfahrungen im Nachbarbaulos Karawankentunnel Nord nicht zum Einsatz.

Die Ausschreibung sah für Steinkeile nur ein Ausmaß von 500 m³ vor. In der vom Amt der Kärntner Landesregierung im Mai 1993 geprüften Schlußrechnung vom Juli 1992 wurden insgesamt rd 61 500 m³ Steinkeile mit einem Gesamtbetrag von rd 25 Mill S (ohne USt, Gleitung und Nachlaß) abgerechnet.

Die im Zuge der Gebarungsüberprüfung im November 1994 stattgefundenen Nachgrabungen und Nachrechnungen ergaben bei zwei Stichproben Verringerungen gegenüber den abgerechneten Massen auf 24 % bzw. 28 %.

Der Auftragnehmer zog daraufhin seine Schlußrechnung zurück und bot eine Verringerung der Abrechnungssumme um 10 Mill S an. Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahm diesen Vergleich an.

- 4.2 Der RH beanstandete, daß die ursprüngliche Abrechnung nicht mit der ausgeführten Bauleistung übereinstimmte.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG hätte sie diese Probleme bereits im Zuge der Bauausführung ansatzweise erkannt, weshalb sie rd 3 Mill S zurückbehalten hätte.*

Das Amt der Kärntner Landesregierung bestätigte die Feststellungen des RH.

Baulos Rosegg

Allgemeines

- 5 Das Baulos Rosegg umfaßte die im April 1990 begonnenen und im November 1992 fertiggestellten Erdarbeiten vom Knoten Villach (km 0,0) bis zum Anschlußbaulos Winkl (km 10,3). Im Jahre 1993 wurden aufgrund von nachträglich aufgetretenen Rutschungen Böschungssicherungsmaßnahmen vorgenommen.

Die Auftragssumme für die Bauarbeiten betrug rd 257 Mill S (zuzüglich USt). Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG hat die im Jänner 1994 vorgelegte Schlußrechnung im August 1994 auf rd 384 Mill S (inklusive Preisgleitung zuzüglich USt) korrigiert. Der Auftragnehmer hat im Verlauf der Gebarungsüberprüfung seine Schlußrechnung im Dezember 1994 sistiert. Die im Juni 1996 neu vorgelegte Schlußrechnung über rd 373,5 Mill S wurde von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG wegen der darin geäußerten Vorbehalte gegen bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe erzielte Ergebnisse bzw wegen formaler Mängel dem Auftragnehmer rückübermittelt.

Ausschreibung/ Vergabe

- 6.1 Nach Aufhebung der ersten Ausschreibung im Februar 1989 wurden im Jänner 1990 die Erdbauarbeiten für das Baulos Rosegg neuerlich ausgeschrieben. Das Amt der Kärntner Landesregierung und der Vorstand der Tauernautobahn AG empfahlen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft eine Auftragsvergabe an den Zweitbieter, weil der Billigstbieter die im Angebot enthaltenen Bewertungskriterien verletzt hatte. Dies wurde vom Aufsichtsrat abgelehnt und der Auftrag dem Billigstbieter erteilt, weil das Angebot des Zweitbieters mehr spekulative Elemente enthalte und im Gegensatz zur ersten Ausschreibung rein betriebswirtschaftliche Erwägungen für die Entscheidungsfindung ausschlaggebend wären. Weiters dürfte der Fertigstellungstermin im Jahre 1991 nicht weiter hinausgeschoben werden.

Im Juni 1990 setzte der Auftragnehmer die Tauernautobahn AG von der Subvergabe der Deckenarbeiten in Kenntnis.

Im Oktober 1990 teilte der Auftragnehmer der Gesellschaft mit, daß er beabsichtige, weitere Arbeiten größerem Ausmaßes (Teile der Entwässerung, Oberbau- und Deckenarbeiten) und die kaufmännische Verwaltung an eine ARGE zu übertragen und ersuchte, die vorgelegte Zessionserklärung zu akzeptieren.

Baulos Rosegg**8**

Der Vorstand der Tauernautobahn AG erklärte sich mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise einverstanden und informierte den Aufsichtsrat im Dezember 1990 unter Hinweis auf die dadurch gegebene Haftungserweiterung.

- 6.2 Der RH beanstandete, daß der Aufsichtsrat durch die Auftragserteilung an den Billigstbieter von seinen Beurteilungskriterien nachträglich abgegangen war.

Weiters kritisierte er die Weitergabe der gesamten Bauleistungen an eine ARGE. Die vom Vorstand der Tauernautobahn AG vorgebrachten Argumente der Ausdehnung des Haftungsrahmens und des Termindruckes erschienen dem RH nicht entscheidungswesentlich, weil damit das Ergebnis der Ausschreibung grundsätzlich in Frage gestellt worden war.

- 6.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahm die Ansicht des RH zur Kenntnis.*

Verwendung von
aus dem Baulos
gewonnenem
Material

- 7.1 Der Auftragnehmer bot eine kostenlose Deponierung von 330 000 m³ überschüssigem Felsmaterial sowie Preisreduktionen bei Erdarbeiten von 5 S/m³ an, wenn ihm die sich laut seiner Massenbilanz ergebenden Kiesüberschümmassen von rd 430 000 m³ zur eigenen Verwendung überlassen werden.

Das Amt der Kärntner Landesregierung ermittelte unter Zugrundelelung dieser Massen Vorteile sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer von je rd 2,9 Mill S, worauf der Vorstand der Tauernautobahn AG eine dementsprechende Vereinbarung mit dem Auftragnehmer abschloß.

In seiner (mittlerweile sistierten) Schlußrechnung hat der Auftragnehmer nur rd 106 000 m³ Kies bzw 108 000 m³ Fels abgerechnet, wodurch sich die Einsparung für den Auftraggeber auf rd 1 Mill S verringerte.

- 7.2 Der RH kritisierte die Vereinbarung und deren Vollzug, da der wahre Wert des abgegebenen Kiesmaterials weit über der in der Vereinbarung genannten Höhe lag. Nach Ansicht des RH wäre unter Berücksichtigung des im Baulos vorhandenen Massenüberschusses ein detaillierter Nachweis der abgebauten Kiesmengen unabdingbar gewesen.

Der RH empfahl, vom Auftragnehmer einen ordnungsgemäßen Verwendungsnnachweis über das Material zu verlangen oder sonst der Prüfung der Schlußrechnung die Mengenansätze der Vereinbarung zugrunde zu legen.

- 7.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG hätte die technische Notwendigkeit an dem schnellen Zustandekommen einer Vereinbarung ihre kaufmännischen Interessen überlagert; allerdings wäre eine andere Vereinbarung nicht zu erzielen gewesen.*

Das Amt der Kärntner Landesregierung räumte zwar Überprüfungsmängel ein, betonte aber das genaue Vorgehen bei der Ermittlung der an Dritte weitergegebenen Materialmengen.

Der Auftragnehmer gab im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten an, rd 146 000 m³ Kies entnommen zu haben und diese Menge der neu vorzulegenden Schlußrechnung zugrunde zu legen, wodurch sich die Kosteneinsparung für den Auftraggeber auf 270 000 S verringern würde.

Zur genaueren Überprüfung des im Baulos gewonnenen bzw wiederverwendeten und des an Dritte weitergegebenen Materials hat die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG Sachverständige beauftragt. Ein Gesamtergebnis dieser Überprüfungshandlungen steht noch aus.

Winterarbeit

- 8.1 Im Dezember 1990 beantragte der Auftragnehmer die Abgeltung der Kosten für außerordentliche Wintererschwernisse (Frosttiefe größer als 0,60 m) für rd 50 000 m³ zu 68,22 S/m³. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat die Vergütung derartiger Erschwernisse vorerst schriftlich abgelehnt, jedoch im Rahmen einer Besprechung die Übernahme allfälliger direkter Mehrkosten anstelle einer allgemeinen Vergütung von Wintererschwernissen zugesagt.

Die Baubucheintragung der örtlichen Bauaufsicht entsprach jedoch nicht der ablehnenden Haltung des Amtes der Kärntner Landesregierung, sondern folgte hinsichtlich der Wintererschwernisse den Intentionen des Auftragnehmers, welcher in der Schlußrechnung rd 67 000 m³ Frostböden mit Gesamtkosten von rd 3,69 Mill S abrechnete.

- 8.2 Der RH beanstandete den Umfang und das Ausmaß der Vergütung für die Wintererschwernisse. Nach seiner Ansicht wurde erst mit der Baubuchanordnung der örtlichen Bauaufsicht dem Auftragnehmer die Möglichkeit eröffnet, Mehrkosten geltend zu machen.
- 8.3 Laut Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung hätte die Baubucheintragung nur die technischen Anforderungen festgelegt.

- 8.4 Der RH entgegnete, die Baubucheintragung war die Grundlage der Besprechungen mit dem Auftragnehmer über die Höhe der Vergütung für Wintererschwernisse.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten wurde einvernehmlich die verrechenbare Kubatur des Frostbodens mit rd 42 000 m³ festgelegt und damit die Abrechnungssumme um rd 1,3 Mill S reduziert.

Steinkeile

- 9.1 Zur Sicherung der Felsböschungen in den Einschnittsbereichen des Bauloses waren Steinkeile im Ausmaß von 1 250 m³ um 0,36 Mill S vorgesehen. Abgerechnet wurden Steinkeile von 93 523,31 m³ um rd 27,1 Mill S.
- 9.2 Der RH wies im Wege von Aufgrabungen nach, daß auf der Richtungsfahrbahn Villach rd 50 % bzw auf der Richtungsfahrbahn Slowenien rd 70 % weniger Steinkeile verwendet als abgerechnet wurden. Er kritisierte die zu Unrecht erfolgte Mehrverrechnung von rd 31 500 m³ in Höhe von rd 10 Mill S.

Baulos Rosegg**10**

- 9.3 *Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten wurde einvernehmlich mit dem Auftragnehmer die Rechnungssumme um 10 Mill S verringert.*

Aufbau der Steinkeile, Vlies

- 10.1 Der konstruktive Aufbau der Steinkeile wurde einvernehmlich zwischen der ARGE und der örtlichen Bauaufsicht geändert. Statt dem vorgesehenen Einbau von frostsicherem Grubekies wurde der Einbau eines Vlieses als Trennung zwischen Boden und Steinkeilen angeordnet. Die Unterlagen bestätigten den Einbau des Vlieses von insgesamt $43\ 653,81\ m^2$. Offensichtlich im nachhinein hat der Auftragnehmer diese Abrechnungsangaben auf ein Vlies höherer Qualität abgeändert.

Aufgrund der Öffnung der Steinkeile stellte der RH fest, daß das eingebaute Steinmaterial durchwegs nicht der vertraglich festgelegten Qualität entsprach, obwohl die begleitende Kontrolle bereits während des Baugeschehens die Qualität der Steinkeile beanstandet hatte. Darüber hinaus entsprachen die in der Schlußrechnung angegebenen Mengen des eingebauten Vlieses nicht den Tatsachen, weil im oberen Böschungsbereich durchgehend rd zwei Meter fehlten.

- 10.2 Der RH beanstandete die nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben und empfahl, die Rechnung nicht in dieser Höhe anzuerkennen.
- 10.3 *Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten wurde im Juli 1995 das Ausmaß des Vlieses auf rd $27\ 000\ m^2$ verringert sowie der Einheitspreis mit $17,09\ S/m^2$ neu errechnet, wodurch sich eine Reduzierung der bisherigen Abrechnung von 5,1 Mill S auf rd 2,5 Mill S ergab.*

Steinkeile — Arbeitsrampen

- 11.1 Zur Errichtung der Steinkeile waren teilweise Rampen als Arbeitsplattform erforderlich. Diese Rampen wurden in Abhängigkeit von der Höhe und der Länge des Steinkeiles als theoretischer Erdkörper errechnet. In die Schlußrechnung wurden Rampen von $88\ 494,05\ m^3$ mit einem Gesamtpreis von rd 5,1 Mill S aufgenommen und von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt.
- 11.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß nur bei jenen Steinkeilen, die nach der Verkehrseröffnung im Jahre 1991 errichtet wurden, Rampen erforderlich und abzurechnen sind. Er empfahl eine entsprechende Korrektur der Schlußrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Ausmaßes der Steinkeile.
- 11.3 *Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden die Ausmaße der Rampen um rd $33\ 000\ m^3$ verringert und der Einheitspreis mit $56,14\ S/m^3$ festgelegt, wodurch sich die Schlußrechnung um rd 2 Mill S verringerte.*

Felszuschlag für den Aushub von Steinkeilen

- 12.1 Der Auftragnehmer bot die Herstellung von Steinkeilen zur Sicherung von Böschungen zum Einheitspreis von 290 S/m³ an, in dem auch der erforderliche Aushub bzw Abtrag von Böden jeder Art beinhaltet war.

Demgegenüber stellte der Auftragnehmer einen Zuschlag von 300 S/m³ für den Aushub von Steinkeilen in Rechnung, welcher von der örtlichen Bauaufsicht in den Teilrechnungen anerkannt wurde. Darüber hinaus wies die Schlußrechnung gegenüber der Ausschreibung eine Mengenmehrung von 2 860 m³ auf rd 70 000 m³ aus, wobei rd 93 % dem Aushub für Steinkeile zugeordnet waren. Die Mengenmehrung wurde im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Amt der Kärntner Landesregierung und dem Auftragnehmer durch eine Verringerung des Zuschlages auf 240 S/m³ berücksichtigt.

- 12.2 Nach Ansicht des RH hätte die örtliche Bauaufsicht den verrechneten Felszuschlag von insgesamt rd 15,5 Mill S (ohne USt) nicht anerkennen dürfen. Er empfahl die Berichtigung der Schlußrechnung.

Sofern ursprünglich nicht kalkulierbare Erschwernisse beim Abtrag für die Steinkeile vorlagen, wären diese nach Ansicht des RH durch einen Zuschlag zum ursprünglich vereinbarten Einheitspreis, nicht aber durch die Heranziehung eines unverhältnismäßig hohen Einheitspreises für andere Leistungen, abzugelten gewesen.

- 12.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG schloß sich grundsätzlich der Auffassung des RH an.*

Laut Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung sei der vom Auftragnehmer nachträglich in Rechnung gestellte Einheitspreis durchaus vertretbar.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten begehrte der Auftragnehmer eine Vergütung von 570 S/m³ für Erschwernis beim Aushub für Steinkeile im Fels. Ein Vergleichsangebot der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG von rd 100 S/m³ nahm er vorerst nicht an.

Nach ergänzenden Vorhalten des RH, das Vorliegen von Erschwernissen in dem vom Auftragnehmer geltend gemachten zehnfachen Ausmaß sei keinen Unterlagen zu entnehmen, berichtete das Amt der Kärntner Landesregierung, das verrechnete Ausmaß der Erschwernisse sei um zwei Drittel verringert worden.

Kabelschutzrohre

- 13.1 Als Kabelschutzrohre entlang der Karawankenautobahn waren Einzelstränge und vierzügige Kabelkanäle vorgesehen.

Obwohl Rohrkanäle mit bis zu 14 Kabelzügen verlegt wurden, ordnete die örtliche Bauaufsicht die Verrechnung von einzügigem Kabelschutzrohr (rd 5,67 Mill S) an.

- 13.2 Der RH beanstandete, daß die Abrechnungsanordnung der örtlichen Bauaufsicht zu Mehrkosten führte. Er empfahl eine der tatsächlichen Verlegungsart und dem tatsächlichen Herstellungsaufwand entsprechende Abrechnung der gesamten Verlegungsarbeiten.

Baulos Rosegg**12**

- 13.3 *Laut Mitteilung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG hätte sie im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten einen Kompromiß berechnet, wodurch sich eine Verminderung der Abrechnungssumme von rd 2,82 Mill S ergäbe.*

Begrünung

- 14.1 Im Bereich St. Martiner-Kum beauftragte das Amt der Kärntner Landesregierung — abweichend von den vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen — einen Pilotversuch zur Begrünung mittels Saatkabel (das sind mit Humus und Saatgut gefüllte Kunststoffgitter-Schlüsse).

Nach positiver Begutachtung der begrünten Probeflächen durch die begleitende Kontrolle ordnete die örtliche Bauaufsicht im Oktober 1991 den weiteren Grünverbau der südlichen Böschung der Richtungsfahrbahn Slowenien an. Der hiezu aufgeforderte Auftragnehmer legte im April 1992 ein Nachtragsangebot über rd 8 Mill S (zuzüglich USt) vor.

Aufgrund des Berichtes des Vorstandes der Tauernautobahn AG ließ der Aufsichtsrat zunächst die Arbeiten einstellen und erst später im reduzierten Ausmaß weitere Begrünungsmaßnahmen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vornehmen.

Für die gesamte mit dem Nachtragsangebot beantragte Fläche wurden insgesamt 20 786 lfm Saatkabel — entgegen der im Aufsichtsrat vertretenen Auffassung — in Regie in Höhe von rd 8 Mill S abgerechnet.

- 14.2 Der RH beanstandete, daß das Amt der Kärntner Landesregierung mit der Beauftragung dieser Begrünungsmaßnahmen zu Lasten der Gesellschaft seine Ermächtigung überschritten hatte. Er sprach sich gegen die Abrechnung der gesamten Arbeiten in Regie aus und beanstandete, daß das Nachtragsangebot erst fünf Wochen nach Beginn der Arbeiten vorlag und erst zu einem Zeitpunkt im Aufsichtsrat behandelt wurde, als bereits zwei Drittel der Leistungen erbracht waren.

Schließlich bemängelte der RH eine Doppelverrechnung des Maschengitters (731 000 S) sowie die Überzahlung einer Regierechnung (75 000 S).

- 14.3 *Im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten anerkannte der Auftragnehmer die Doppelverrechnung und die Überzahlung und stellte eine entsprechende Berichtigung der Schlüsselechnung in Aussicht.*

Das Amt der Kärntner Landesregierung erklärte die sofortige Beauftragung in Regie mit dem sehr raschen Baufortschritt im Abtragsbereich; eine spätere Aufbringung wäre teurer gewesen als die Abrechnung in Regie. Die Überschreitung des Ermächtigungsrahmens sei in einer diesbezüglichen Entscheidung der begleitenden Kontrolle begründet.

- 14.4 Der RH fand keine schriftlichen Nachweise für eine derartige Entscheidung der begleitenden Kontrolle.

Weitere Feststellungen

- 15 Weitere Beanstandungen betrafen die um 300 000 S überhöhte Abrechnung von Kabelziehschächten sowie Mehrkosten aufgrund der nicht periodengerechten Zuordnung von Abtragsmassen.

Bauüberwachung und Bauabrechnung durch das Amt der Kärntner Landesregierung

Allgemeines

- 16 Gemäß dem im Dezember 1987 im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der Karawankenautobahn zwischen der Tauernautobahn AG und dem Land Kärnten abgeschlossenen Übereinkommen hatte das Land Kärnten bei gleichzeitiger Haftung das für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgaben benötigte und geeignete Personal zur Verfügung zu stellen und erhielt dafür einen Anteil von 9 % der für die Herstellung und Grundeinlösung an Dritte geleisteten Zahlungen.

Örtliche Bauaufsicht

- 17.1 Die örtliche Bauaufsicht für das rd 10 km lange Erdbaulos Rosegg wurde von drei Mitarbeitern (Mai 1990) besorgt. Später kam ein weiteres Bauaufsichtsorgan (Jänner 1991) hinzu.

Im Vergleich dazu bestand die örtliche Bauaufsicht beim 2,8 km langen Baulos Winkl aus drei Mitarbeitern. Zusätzlich wurde ein Abrechnungstechniker für beide Baulose eingesetzt.

- 17.2 Der RH führte die bei der Bauüberwachung festgestellten Mängel auf die unzureichende personelle Besetzung der Bauaufsicht, insbesondere im Hinblick auf die kurzen Ausführungsfristen sowie auf die Mehrfachverwendung einzelner Organe, zurück.
- 17.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung sei bei den Baulosen Winkl und Rosegg die übliche Anzahl an Personal eingesetzt und dieses erforderlichenfalls durch Fachabteilungen des Landes Kärnten unterstützt worden. Ein frictionsfreier Ablauf eines unter enormem Zeitdruck und viel Bürokratie stehenden Projektes sei nicht möglich.*
- 17.4 Der RH vermochte sich dieser Auffassung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht anzuschließen und ortete einen Mangel an Problembewußtsein.

- 18.1 Sowohl die örtliche Bauaufsicht als auch der Auftragnehmer für das Baulos Rosegg haben ab dem vierten Baumanat die Eintragungen im Baubuch nur noch ungenau vorgenommen. Teilweise wurden Leistungsänderungen angeordnet, ohne deren abrechnungsmäßige Auswirkungen zu prüfen bzw den Auftragnehmer zur Vorlage eines entsprechenden Nachtragsangebotes noch vor Arbeitsbeginn aufzufordern.

Die Durchführung der Baumaßnahmen sowie die Umsetzung der mit Baubucheintragung getroffenen Anordnungen wurden mehrfach nur ungenügend überwacht.

- 18.2 Der RH beanstandete, daß der geringe Genauigkeits- bzw Überwachungsgrad der Eintragungen bzw Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht vom Auftragnehmer zu einer für ihn vorteilhafteren Abrechnungsart genutzt werden konnte.

Bauüberwachung/Bauabrechnung
Amt der Kärntner Landesregierung

14

18.3 *Das Amt der Kärntner Landesregierung verwies hiezu auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten, welche die Kritik des RH im wesentlichen bestätigten.*

19.1 Sowohl beim Baulos Winkl als auch beim Baulos Rosegg hat die örtliche Bauaufsicht nachträgliche Änderungen der Aufmaße bzw Mengenermittlungen ohne inhaltliche Überprüfung akzeptiert.

19.2 Der RH kritisierte die mangelnde Sorgfalt der örtlichen Bauaufsicht, die zu vermeidbaren finanziellen Belastungen des Auftraggebers geführt hat.

Allein die Richtigstellung der Aufmaße der Steinkeile bei beiden Baulosen bewirkte eine Verringerung der Abrechnungssumme von insgesamt 20 Mill S.

19.3 *Das Amt der Kärntner Landesregierung anerkannte die Kritik des RH bezüglich der Steinkeile ohne Vorbehalte, verwies aber auf ihre sonstige Arbeitsqualität.*

19.4 Der RH entgegnete, derartige Fehlleistungen der örtlichen Bauaufsicht habe er auch in anderen Bereichen (Verwendung von Baulosmaterial, Mehrkosten für Winterarbeit) festgestellt.

EDV-Abrechnung

20.1 Das vom Amt der Kärntner Landesregierung für die Abrechnung entwickelte EDV-Programm hat wegen der hohen Anforderungen an die Unterlagen die Erwartungen nicht erfüllt und mußte daher während der Bauausführung durch ein zugekauftes EDV-Programm ersetzt werden.

In beiden überprüften Baulosen wurden dadurch die Abrechnungsprofile verspätet vorgelegt. Die Ermittlung der Mengen der Hauptpositionen des Erdbaus war aus diesem Grund anlässlich der Teilrechnungen nicht möglich. Beim Baulos Rosegg führte dies über mehr als ein Jahr zu einer Überzahlung in Höhe von rd 5,9 Mill S in den Teilrechnungen.

20.2 Der RH beanstandete den aus der Überzahlung entstandenen Zinsenverlust. Er empfahl, in Hinkunft bei Bauvorhaben dieser Größenordnung nur entsprechend erprobte EDV-Hilfsmittel für die Abrechnung einzusetzen.

20.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG veranlaßte in diesem Zusammenhang weitergehende Kontrollhandlungen, deren Ergebnisse die weitgehende Richtigkeit der Abtragsmassen bestätigten.*

Behandlung von
Nachtragsangeboten

21.1 Zwischen dem Einlangen der Nachtragsangebote und der Beauftragung (nach Prüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung und Zustimmung des Aufsichtsrates der Tauernautobahn AG) lagen bis zu zwei Jahre.

Vereinzelt wurde die Genehmigung von Nachtragsangeboten mit anderen Forderungen und Gegenforderungen des Auftragnehmers in Zusammenhang gebracht und schließlich in Form von "Verhandlungspaketen" gleichsam vergleichsweise bereinigt.

In mehreren Fällen hat das Amt der Kärntner Landesregierung bzw die örtliche Bauaufsicht bei der Beurteilung der im Wege von Nachtragsangeboten geltend gemachten Erschwernisse den tatsächlichen Bauablauf und fallweise auch die Bauvertragslage nicht ausreichend berücksichtigt bzw im Zuge von Abrechnungsgesprächen davon Abstand genommen.

- 21.2 Der RH vermißte im Zusammenhang mit der Vereinbarung von sogenannten "Paketlösungen" die fehlende Transparenz der Entscheidungsfindung. Er regte an, in Hinkunft die für die Entscheidung maßgeblichen Kostenelemente nachvollziehbar festzuhalten.

Er hielt die stark verzögerte Behandlung der Zusatzaufträge für bedenklich. Eine verspätete Neupreisbildung bedingt nicht nur eine Vertragsunsicherheit auf beiden Seiten, sondern auch eine erfahrungsgemäß schlechtere Verhandlungsbasis für den Bauherrn.

- 21.3 *Das Amt der Kärntner Landesregierung rechtfertigte die ungewöhnlich lange Bearbeitungsdauer im wesentlichen mit dem Zuwarten auf Erfahrungswerte aus der Baustelle und dem nur schleppenden Eintreffen der von der örtlichen Bauaufsicht und vom Auftragnehmer verlangten Zusatzinformationen.*

Begleitende Kontrolle

- 22.1 Für die Errichtung der Baulose Winkl und Rosegg hat die Tauernautobahn AG (anschließend die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG) eine dem Vorstand unterstellte begleitende Kontrolle eingerichtet. Der hiemit beauftragte Prokurist der Gesellschaft zog zusätzlich externe Fachleute bei. Nach seinem Ausscheiden beauftragte ihn die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG mittels Werkvertrag mit der Ausarbeitung der Schlußberichte, die für das Baulos Winkl drei Jahre und für das Baulos Rosegg zwei Jahre nach Baufertigstellung, in beiden Fällen sohin erst nach Verstreichen der siebenmonatigen Prüfrist der Schlußrechnung, vorgelegt wurden.

Gegenstand der Kontrolle waren im wesentlichen die Ausschreibung und die Vergabe, die Bodenklassifizierung, die Böschungssicherungen, die Maßnahmen im Bereich des Stausees Rosegg, die Aufmaßermittlung und die Bauabrechnung.

- 22.2 Der RH kritisierte die Vermischung von Kontroll- und Beratungstätigkeiten mit den gleichzeitig in diesem Bereich wahrgenommenen Aufgaben eines Prokuristen.

Insgesamt erreichte die begleitende Kontrolle das angestrebte Ziel eines geordneten Bauablaufes und damit einer geordneten Abrechnung in einigen Punkten nicht, weil einige der im Zuge der Baudurchführung aufgezeigten Mängel nicht unmittelbar behoben, sondern einer Kontrolle anlässlich der Überprüfung der Endabrechnung vorbehalten wurden.

Der RH beanstandete schließlich die Vorlage der Schlußberichte erst nach Ende der Prüfrist der Schlußrechnungen. Die berechtigten Zweifel der begleitenden Kontrolle an den vorgelegten Abrechnungen wären, allenfalls unter Beziehung externer Sachverständiger, innerhalb offener Prüfrist aufzuklären gewesen.

16

- 22.3 *Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahm die Auffassung des RH grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.*

Laut Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung habe die begleitende Kontrolle neben ihrer ursächlichen Tätigkeit auch die Bauherrn- und Entscheidungsfunktion für sich beansprucht; die Beanstandungen des RH beständen zu Recht.

Schluß-
bemerkungen

- 23 **Die von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG bereits während der Geburungsüberprüfung des RH eingesetzte Arbeitsgruppe zur Bereinigung der offenen Angelegenheiten vermochte die Abrechnungsprobleme in weiten Bereichen zu klären und damit weitergehende Schäden zu verhindern.**

Der RH empfahl der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG und dem Amt der Kärntner Landesregierung folgende Verbesserungen:

- (1) Offenlegung der Zuständigkeiten und Entscheidungsstrukturen bei der Projektabwicklung.
- (2) Verbesserung der Projekte und der Ausschreibungen (insbesondere Berücksichtigung der Erfahrungen mit der örtlichen Geologie).
- (3) Eindeutige Festlegung von Abrechnungsvereinbarungen (unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten).
- (4) Verstärkte Berücksichtigung der im jeweiligen Bauvertrag geschaffenen Rechtslage.
- (5) Mehr Sorgfalt bei der laufenden Dokumentation des Baugeschehens und der Ermittlung der Massen (verstärkte Hinwendung zum Vier-Augen-Prinzip).
- (6) Verbesserung der Effizienz der begleitenden Kontrolle (insbesondere Zeitnähe, Nachhaltigkeit und Verbesserung des Informationsflusses).

Wien, im Oktober 1996

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Entscheidungsträger

17

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Vorstandsmitglieder sowie
Aufsichtsratsvorsitzender und
dessen Stellvertreter)**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

Tauernautobahn AG*

Aufsichtsrat

Vorsitzender Ministerialrat Dr Herbert MARTINEK
(bis Fusionierung)

Stellvertreter Kommerzrat Rudolf FRIESE
(bis Fusionierung)

Sektschef Dr Wolfgang NOLZ
(bis Fusionierung)

Direktionsrat Dipl-Ing Josef ZEISLER
(bis Fusionierung)

Vorstand

Vorsitzender Generaldirektor Kommerzialrat Dkfm Karl JUST
(bis Fusionierung)

Stellvertreter des
Vorsitzenden
Hofrat Dipl.-Ing Arnold TAUTSCHNIG
(bis 31. Juli 1991)

*Ab 1. Jänner 1993 mit anderen Straßenbaugesellschaften fusioniert (siehe Anmerkung zur Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG).

20**Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG*****Aufsichtsrat**

Vorsitzender **Generaldirektor Kommerzialrat Dipl-Ing Dr Richard SCHENZ**
(seit 23. Februar 1993)

Stellvertreter **Dipl-Ing Dr Erich RIBITSCH**
(seit 23. Februar 1993)

Vorstand

Vorsitzender **Generaldirektor Dr Engelbert SCHRAGL**
(seit 1. Jänner 1993 interimistisch; seit 23. April 1993 bestellt)

Stellvertreter des
Vorsitzenden **Dipl-Ing Alois SCHEDL**
(seit 1. Jänner 1993 interimistisch; seit 23. April 1993 bestellt)

*Mit BGBl Nr 826/1992 durch Fusion der Tauernautobahn AG, der Wiener Bundesstraßen AG, der Pyhrn Autobahn AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG ab 1. Jänner 1993 gegründet; handelsrechtlich mit Eintragung im Firmenbuch am 23. April 1993 errichtet.

